

Betrunken zu Fuss unterwegs – Verkehrsmedizinische Fahreignungsabklärung

Nach einer durchzechten Nacht bin ich betrunken nach Hause gelaufen und dabei auf einem Trottoir gestürzt. Die sich zufällig in der Nähe befindliche Polizeipatrouille hat mich daraufhin kontrolliert und ich musste im Spital eine Blutprobe abgeben, welche eine Blutalkoholkonzentration von 2,5 Promille ergab. Ich kam deshalb in eine verkehrsmedizinische Fahreignungsabklärung. Ist das rechtlich zulässig? Mein automobilistischer Leumund ist völlig ungetrübt.

Ja. Eine Fahreignungsabklärung setzt nicht voraus, dass eine Angetrunkenheit im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr festgestellt wurde. Gemäss Schweizerischem Recht darf der Führerausweis nicht erteilt werden, wenn der Bewerber dem Trunke oder anderen die Fahrfähigkeit herabsetzenden Süchten ergeben ist. Wird nachträglich festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, ist der Führerausweis zu entziehen. Ein solcher Sicherungsentzug dient der Sicherung des Verkehrs vor Fahrzeuglenkern, die aus medizinischen oder charakterlichen Gründen, wegen Trunksucht oder anderen Süchten oder wegen einer anderen Unfähigkeit zum Führen von Motorfahrzeugen nicht geeignet sind.

Nach der Rechtsprechung ist eine verkehrsmedizinische Eignungsabklärung namentlich dann angebracht, wenn die Blutalkoholkonzentration wenigstens 2,5 Promille beträgt, auch wenn sich der Betroffene während der letzten 5 Jahre vor der aktuellen Trunkenheitsfahrt keine einschlägige Widerhandlung zu Schulden kommen liess. Das Bundesgericht nimmt hierbei an, wer eine derart hohe Blutalkoholkonzentration aufweise, verfüge über eine so grosse Alkoholtoleranz, dass in aller Regel auf eine Alkoholabhängigkeit geschlossen werden müsse. Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein Lenker solche Fahrten unternehmen könnte, ist ihm ausserdem der Ausweis vorsorglich zu entziehen, denn das Risiko, dass er sich stark betrunken ans Steuer setzt, besteht jederzeit bzw. ab sofort.

Unter 2,5 Promille wird auf eine fehlende Fahreignung dann geschlossen, wenn der Betroffene während der letzten fünf Jahre vor der aktuellen Trunkenheit bereits einmal in angetrunkenem Zustand gefahren ist und beim erneuten Fahren in angetrunkenem Zustand eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,6 Promille aufweist. Dann ist die Fahreignung abzuklären, da in diesen Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Abhängigkeitsproblematik bestehe.

Florian Weishaupt, Rechtsanwalt und Notar
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau
www.kueng-law.ch

24. November 2017